

**Die optimale Übergabeform
bei der Nachfolge/
steuerrechtliche
Gestaltungsmöglichkeiten**

Inhaltsverzeichnis

1. Unternehmensverkauf

- 1.1 Grundfall
- 1.2 Auswirkung beim Verkäufer
 - 1.2.1 Umsatzsteuer
 - 1.2.2 Grunderwerbsteuer
 - 1.2.3 Einkommensteuer
 - 1.2.4 Gewerbesteuer
 - 1.2.5 Schenkungssteuer
- 1.3 Und was hat der Erwerber zu beachten?

2. Abwandlung Grundfall

- 2.1 Verkauf von Anteilen an einer GbR
- 2.2 Verkauf von GmbH-Anteilen

3. Gestaltungsmöglichkeiten

- 3.1 Zurückhaltung und Verpachtung von Betriebsgrundlagen
- 3.2 Ratenzahlungsvereinbarung oder Mietkauf
- 3.3 Verkauf auf Rentenbasis
- 3.4 Zunächst Teilhaber, später Nachfolger

1. Unternehmensverkauf

1.1. Grundfall

Hermann Schreiner hat in seiner Bilanz zum 31.12.2004 folgendes Vermögen (zu Buchwerten):

Grundstück mit Tischlereigebäude.....	EUR	100.000,00
Maschinen.....	EUR	1.000,00
Pkw.....	EUR	10.000,00
Vorräte.....	EUR	25.000,00
Forderungen.....	EUR	15.000,00
Bankguthaben.....	EUR	20.000,00

Dem Vermögen stehen folgende Schulden gegenüber:

Kredite.....	EUR	40.000,00
Lieferanten- und Lohnverbindlichkeiten.....	EUR	10.000,00

Der 65jährige Herr Schreiner verkauft seine Tischlerei am 31.12.2004 an Jan Holz-Wurm. Er bekommt für Grundstück, Maschinen und Vorräte EUR 250.000.

Den Pkw, der nach Schwacke-Liste noch EUR 15.000 wert ist, entnimmt er. Nachdem er alle Schulden bezahlt hat, fragt er sich, wie viel der Fiskus ihm vom Kaufpreis noch lässt.

1.2 Auswirkung beim Verkäufer

1.2.1. Umsatzsteuer

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen unterliegt nicht der Umsatzsteuer (kein Wahlrecht).

Probleme:

- wesentliche Betriebsgrundlagen werden zurück behalten
- unberechtigter Umsatzsteuernachweis

Die Entnahme des Pkw`s unterliegt als Eigenverbrauch der Umsatzsteuer.

1.2.2 Grunderwerbsteuer

Der Kaufpreis für das Tischlereigrundstück unterliegt der Grunderwerbsteuer.

Die Grunderwerbsteuer beträgt 3,5 % vom Kaufpreis und wird, wenn nichts anderen im Notarvertrag geregelt wird, zur Hälfte vom Käufer und vom Verkäufer geschuldet.

1.2 Auswirkung beim Verkäufer

1.2.3 Einkommensteuer

Der Veräußerungsgewinn unterliegt im Kalenderjahr des Verkaufs der Einkommensteuer. Der Veräußerungsgewinn errechnet sich wie folgt:

Kaufpreis	250.000,00 EUR
- Buchwert Grundstück.....	-100.000,00 EUR
- Buchwert Maschinen.....	-1.000,00 EUR
- Buchwert Vorräte	<u>-25.000,00 EUR</u>
	124.000,00 EUR
Entnahmewert Pkw.....	15.000,00 EUR
- Buchwert Pkw.....	<u>-10.000,00 EUR</u>
- Veräußerungsgewinn.....	129.000,00 EUR

Freibetrag: Da der Verkäufer das 55. Lebensjahr vollendet hat, steht ihm ein einmaliger Freibetrag von EUR 45.000 zu, der sich um den Betrag reduziert, um den der Veräußerungsgewinn EUR 136.000 übersteigt.

Es verbleibt ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn von EUR 84.000,00.

1.2 Auswirkung beim Verkäufer

1.2.3 Einkommensteuer

Der Veräußerungsgewinn unterliegt im Kalenderjahr des Verkaufs der Einkommensteuer. Der Veräußerungsgewinn errechnet sich wie folgt:

Kaufpreis	250.000,00 EUR
- Buchwert Grundstück.....	-100.000,00 EUR
- Buchwert Maschinen.....	-1.000,00 EUR
- Buchwert Vorräte	<u>-25.000,00 EUR</u>
	124.000,00 EUR
Entnahmewert Pkw.....	15.000,00 EUR
- Buchwert Pkw.....	<u>-10.000,00 EUR</u>
- Veräußerungsgewinn.....	129.000,00 EUR

Ermäßigter Steuersatz: Unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Freibetrag ermäßigt sich die Einkommensteuer auf 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes o d e r die Steuer wird auf 20 % vom Veräußerungsgewinn berechnet und diese Steuer mal 5 berechnet.

Gestaltungsempfehlung: Prüfen, ob der Verkauf am 02.01.2005 günstiger ist als am 31.12.2004.

1.2 Auswirkung beim Verkäufer

1.2.4 Gewerbesteuer

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Gewerbebetriebs gehört nicht zum Gewerbeertrag.

1.2.5 Schenkungsteuer

Nur bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Übertragungen fällt Schenkungsteuer an.

Achtung: Bei der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebes gibt es zurzeit noch einen Freibetrag und einen Bewertungsabschlag.

Es wird allgemein erwartet, dass diese Vergünstigungen auf Grund eines anhängigen Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht wegfallen.

1. Unternehmensverkauf

1.3 Und was hat Holz-Wurm als Erwerber zu beachten?

Neben den genannten Punkten fehlender Vorsteuerabzug und Grunderwerbsteuerpflicht führt der Kaufpreis in den Folgejahren zu einer Gewinnreduzierung.

Er kann im Wege der Abschreibung für das erworbene Gebäude, die Maschinen und eventuell einem Firmenwert als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Die erworbenen Vorräte werden im Moment des Verbrauchs als Betriebsausgaben angesetzt.

2. Abwandlung Grundfall

2.1. Verkauf von Anteilen an einer GbR

Max Blau, der als Kfz-Sachverständiger mit zwei weiteren Kollegen ein Sachverständigenbüro unterhält, verkauft seinen GbR-Anteil an Dirk Grün. Steuern?

Umsatzsteuer: Keine Umsatzsteuer, da auch als Geschäftsveräußerung anzusehen.

Grunderwerbsteuer: Wenn die GbR Grundstückseigentümer ist, fällt nur Grunderwerbsteuer an, wenn mehr als 95 % der Gesellschaftsanteile wechseln.

Einkommensteuer: Die Differenz zwischen Veräußerungspreis für die GbR-Anteile und dem Kapitalkonto von Blau sind einkommensteuerpflichtig. Allerdings greifen auch hier Freibetrag und Tarifiermäßigung.

Gewerbesteuer: keine Gewerbesteuer

Schenkungsteuer: Fehlanzeige

2. Abwandlung Grundfall

2.2 Verkauf von GmbH-Anteilen

Bonzo Alt ist alleiniger Gesellschafter der Tischlerei GmbH. Er verkauft die Anteile, für die er einst EUR 25.000 zahlte, für EUR 250.000 an Jobst Holz-Bock. Was sagt das Finanzamt hierzu?

Umsatzsteuer: fällt nicht an

Grunderwerbsteuer: Durch vollständigen Gesellschafterwechsel wird Grunderwerbsteuer für das Werkstattgebäude fällig.

Einkommensteuer: Die Hälfte vom Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig (Halbeinkünfteverfahren). $EUR\ 250.000 - EUR\ 25.000 = EUR\ 225.000 \times \frac{1}{2} = EUR\ 112.500$. Auch hier gibt es einen Freibetrag. Er beträgt EUR 9.060 und ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn EUR 36.100 übersteigt. Herr Alt erhält also keinen Freibetrag und auch keine Tarifermäßigung.

Gewerbesteuer: fällt nicht an

Schenkungsteuer: Fehlanzeige

Achtung: Der Erwerber kann den Kaufpreis nicht abschreiben, sondern erst beim Verkauf gegenrechnen. Allerdings sind Finanzierungskosten zur Hälfte (Halbeinkünfteverfahren) als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig.

3. Gestaltungsmöglichkeiten

3.1 Zurückbehaltung und Verpachtung von Betriebsgrundlagen

Da Jan Holz-Wurm bei der Bank keinen Kredit bekommt, verkauft Hermann Schreiner ihm nur die Maschinen und Vorräte für EUR 50.000 und vermietet ihm das Werkstattgebäude für monatlich EUR 1.500.

Umsatzsteuer: Es liegt keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, daher ist der Verkaufserlös zusätzlich zum Entnahmeeigenverbrauch umsatzsteuerpflichtig. Wenn ihm eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorliegt, kann Holz-Wurm den Vorsteuerabzug geltend machen.

Einkommensteuer: Da Schreiner seinen Betrieb aufgibt, entnimmt er das Grundstück ins Privatvermögen. Diese Entnahme ist mit dem tatsächlichen Wert (= Teilwert) anzusetzen. Damit fällt die gleiche steuerliche Belastung wie im Grund-fall an (inkl. Freibetrag und Tarifiermäßigung).

Zusätzlich sind die Pachteinahmen in den Folgejahren als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern.

Holz-Wurm kann den Kaufpreis abschreiben und die Pacht als Betriebsausgaben ansetzen.

3. Gestaltungsmöglichkeiten

3.1 Zurückbehaltung und Verpachtung von Betriebsgrundlagen

Ruhender Gewerbebetrieb:

Würde Schreiner die wesentlichen Betriebsgrundlagen im Ganzen verpachten, hat er ein Verpächterwahlrecht.

Er kann die Betriebsaufgabe erklären und die Veräußerungsgewinnvergünstigungen nutzen. Die Pachten sind dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Er kann aber auch auf die Betriebsaufgabeerklärung verzichten, wenn für ihn oder seinen Rechtsnachfolger die Möglichkeit besteht, den Betrieb fortzuführen.

In diesem Fall stellen die Pachten Betriebseinnahmen dar, es kommt aber zu keinen Entnahmen z.B. beim Grundstück.

3. Gestaltungsmöglichkeiten

3.2 Ratenzahlungsvereinbarung oder Mietkauf

In beiden Varianten wird der Kaufpreis nicht sofort, sondern in Raten entrichtet. Bei der Ratenzahlungsvereinbarung liegt ein Kaufvertrag für das Unternehmen vor, wobei der Kaufpreis in bestimmten Raten entrichtet wird. Die Besteuerung erfolgt wie im Grundfall, d.h. es können Steuern für einen noch nicht gezahlten Kaufpreis anfallen.

Bei einem Mietkaufvertrag liegt zunächst ein Miet- bzw. Pachtvertrag vor, wobei die monatlichen Pachtzahlungen auf einen später zu zahlenden Kaufpreis angerechnet werden.

Die Pachtzahlungen werden sowohl bei der Umsatz- wie auch bei der Einkommensteuer sofort versteuert. Freibeträge oder Tarifiermäßigungen kommen nicht zum Einsatz. Der spätere Kaufpreis wird wie im Grundfall besteuert. Zusätzlich steht als Gestaltungsinstrument das beim ruhenden Gewerbebetrieb beschriebene Verpächterwahlrecht zur Verfügung.

3. Gestaltungsmöglichkeiten

3.3 Verkauf auf Rentenbasis

Auch beim Verkauf auf Rentenbasis wird der Kaufpreis nicht sofort fällig, sondern im Wege von monatlichen Rentenzahlungen. Man unterscheidet Leibrenten oder Zeitrenten.

Die Bereiche Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer sind wie im Grundfall geregelt, da es zu einer Eigentumsübertragung kommt.

Bei Leibrenten und Zeitrenten mit langer Laufzeit hat der Veräußerer für die Einkommensteuer ein Wahlrecht. Er kann zum Einen die Versteuerung wie im Grundfall, also mit Freibetrag und Tarifiermäßigung, vornehmen lassen. Hier wird der Barwert der Rente als Kaufpreis angesetzt. Er kann aber auch stattdessen die Rentenzahlungen als nachträgliche Betriebseinnahmen behandeln. In diesem Fall entsteht ein steuerpflichtiger Gewinn erst dann, wenn der Kapitalanteil der Renten den Buchwert der übertragenen Vermögenswerte übersteigt.

3. Gestaltungsmöglichkeiten

3.4 Zunächst Teilhaber, später Nachfolger

In diesem Fall bringt der bisherige Einzelunternehmer seinen Betrieb in eine Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG oder KG) oder eine Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) ein, an der der spätere Nachfolger ebenfalls Gesellschafter ist.

Die steuerlichen Konsequenzen beschränken sich wieder auf die Einkommensteuer. Besteuerungsgrundlagen können im Moment der Einbringung in die Gesellschaft entstehen, wenn hierfür eine Gegenleistung fließt.

Ganz entscheidend für die Besteuerung ist, mit welchen Werten die Vermögenswerte in die Gesellschaft eingebracht werden. Es ist eine Übertragung zu Buchwerten, zu tatsächlichen Werten oder zu Zwischenwerten möglich.

Des Weiteren erhält er in der Phase der Gesellschaft Gewinnanteile, die er als laufende Einkünfte versteuert. Das Entgelt bei Ausscheiden aus der Personengesellschaft ist wiederum ein begünstigter Aufgabegewinn.

***Vielen Dank für
Ihr Interesse !***